

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

Umlaufbeschluss vom 19.03.2015

Neuregelung der Länderbeteiligung im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die derzeit geltende, aus dem Jahr 2011 stammende Regelung zur Vertretung der Länder im Verwaltungsrat (VR) der Bundesagentur für Arbeit (BA) infolge zwischenzeitlicher politischer Wechsel in den Ländern überarbeitungsbedürftig geworden ist. Es besteht Einvernehmen, die Länderbeteiligung entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Vorschlag Nordrhein-Westfalens mit sofortiger Wirkung neu zu regeln. Die Neuregelung soll eine dem politischen Proporz zwischen A- und B-Seite entsprechende Beteiligung der Länder im VR der BA sicherstellen und auch bei erneuten politischen Wechseln in einzelnen oder mehreren Bundesländern Bestand haben können.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder streben an, den Bundesratsausschuss für Arbeit und Soziales im Zusammenhang mit den Vorschlägen für die Ländervertreter im VR der BA mit der neuen Regelung zur Länderbeteiligung zu befassen.

Anlage 1

I. Ziel einer neuen Ländervereinbarung

Die Regelung muss zum Ziel haben, eine dem politischen Proporz zwischen A- und B-Seite entsprechende Beteiligung der Länder im VR der BA sicherzustellen. Dabei sollte die Vereinbarung auch bei erneuten politischen Wechseln in einzelnen oder mehreren Bundesländern Bestand haben können bzw. eine Regelung zum Umgang mit diesen Veränderungen enthalten. Die Regelung sollte dabei einfach und transparent sein.

II. Eckpunkte

Eine solche Ländervereinbarung soll folgende Eckpunkte beachten:

- 1. Rotationszyklus im VR alle 2 Jahre:** Die gesetzliche Amtszeit des VR beträgt 6 Jahre. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Sitzen der Länderbank und des großen Interesses der Länder an einer Beteiligung im VR sollen aber mehr Länder die Gelegenheit erhalten, die Aufgaben im VR wahrzunehmen. Es bietet sich - wie seit der Amtszeit ab 2010 praktiziert – ein zwei-jähriger Turnus für die Länderrotation an, so dass in einer Amtszeit jeweils 3 „Länder-Gruppen“ zum Zuge kommen. Ein zweijähriger Abschnitt ist für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlich. Zugleich wird damit die unverkennbare Belastung der Staatssekretäre/Innen durch die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt.
- 2. A-/B-Länder-Schema:** Die Beteiligung der Länder im VR soll sich vorrangig nach den Stimmenverhältnissen im Bundesrat richten. Damit ist der Anforderung, dass aus grundsätzlichen politischen Gründen sowohl die A- als auch die B-Länderseite im VR vertreten sein soll, Genüge getan.
- 3. Verbindliche Regelungen zur Unterrichtung der nicht vertretenen Länder**
Um die Unterrichtung der nicht im VR vertretenen Länder sicherzustellen, sollten verbindliche Regelungen getroffen werden, durch wen, wie und welche vorbereitenden Informationen zu den Verwaltungsratssitzungen weitergeleitet werden (z. B. durch ein zu Beginn des Länderturnus' festzulegendes, im VR

vertretenes B-Land für die B-Seite und entsprechend für die A-Seite). Dabei ist sicherzustellen, dass die Informationen mit der notwendigen Vertraulichkeit behandelt werden. Darüber hinaus gilt es, effektive Formen der Rückkopplung abzustimmen.

III. Einzelheiten

- Die **Aufteilung der Sitze** der Länderbank im VR und die Benennung der Mitglieder erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmen der A- und B-Seite im Bundesrat. Als Stichtag wird der 1. April des jeweiligen, für eine turnusgemäße Neubesetzung vorgesehenen Jahres festgelegt. Bei der Klassifizierung der Länder wird – wie bisher – zuerst auf die politische Leitung des jeweiligen Arbeitsressorts abgestellt. Die Zuordnung der Arbeitsressorts, die nicht CDU (B-Land) oder SPD (A-Land) geführt sind, erfolgt nach dem/der jeweiligen Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentin, sofern dieser/diese CDU oder SPD angehören.

Sollte der/die Ministerpräsident/Ministerpräsidentin nicht der CDU oder SPD angehören, richtet sich die Zugehörigkeit danach, ob die Koalition insgesamt der A- oder B-Länder-Seite zuzurechnen ist. Dies bestimmt sich danach, mit welcher Partei (CDU oder SPD) die jeweilige Koalition eingegangen wurde.

- Die nachstehende Tabelle und die Festlegung der Reihenfolge der Länder auf A- und B-Seite berücksichtigt die aktuelle politische Entwicklung und die vorgeschlagene vorstehende Neuregelung. Nordrhein-Westfalen erklärt sich bereit, weiterhin aktualisierte Tabellen an alle Bundesländer zu verschicken. Derzeit (Stand: 02.02.2015) verfügt die A-Seite über 58 Stimmen und die B-Seite über 11 Stimmen:

Länder A-Seite:	Stimmen:	Länder B-Seite:	Stimmen:
BE	4	BY	6
NW	6	HE	5
TH	4		
HB	3		
BB	4		
RP	4		
HH	3		
ST	4		
BW	6		
MV	3		
SL	3		
SH	4		
NI	6		
SN	4		
insgesamt	58 (84,06%)	insgesamt	11 (15,94%)

- Die **Reihenfolge der Länder** wird auf A- und B-Seite jeweils getrennt wie folgt festgelegt: Die Reihenfolge richtet sich nach der Dauer der Wartezeit (in Jahren) auf einen festen Sitz im VR, gerechnet ab der im Jahr 2002 erfolgten Verkleinerung des VR auf 21 Mitglieder. An erster Stelle steht dabei dasjenige Bundesland mit der längsten Wartezeit und das bzw. die amtierenden Mitglieder stehen an letzter Stelle. Die Umsetzung könnte für die Besetzung des VR für die Zeit vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2018 wie folgt aussehen (Begründung jeweils in Klammern angefügt):

A- Seite:

1. TH (seit 2008 nicht mehr vertreten)
2. HB (seit 2008 nicht mehr vertreten)
3. BW (seit 2008 nicht mehr vertreten)
4. BB (seit 2010 nicht mehr vertreten)
5. HH (seit 2010 nicht mehr vertreten)
6. RP (seit 2012 nicht mehr vertreten)
7. ST (seit 2012 nicht mehr vertreten)

8. SH (seit 2012 nicht mehr vertreten)
9. BE (seit 2014 nicht mehr vertreten)
10. MV (seit 2014 nicht mehr vertreten)
11. SL (seit 2014 nicht mehr vertreten)
12. NI (seit 2016 nicht mehr vertreten)
13. NW (seit 2016 nicht mehr vertreten)
14. SN (seit 2016 nicht mehr vertreten)

B-Seite:

1. BY (seit 2005 nicht mehr vertreten)
2. HE (seit 2010 nicht mehr vertreten)

In der kommenden Besetzungsrunde wären **TH, HB und BY** für die Vertretung der Länder im VR der BA vorgesehen.

Für die **Stellvertretung** wären in der kommenden Besetzungsrunde **BW** und **HE** vorgesehen.

- Im Falle, dass drei alte Bundesländer (Westländer) für die Besetzung des VR in der festgelegten Reihenfolge am Zuge wären, muss das zweite Land in der Reihenfolge in der jeweils größeren Gruppe hinter das nächste neue Bundesland (Ostland) in der Reihenfolge in der gleichen Gruppe zurücktreten. Diese neue Reihenfolge wird auch zukünftig so lange fortgeschrieben, bis wiederum ein solcher Ausgleich erforderlich wird. Sollte ein Ausgleich in der größeren Gruppe nicht möglich sein, weil dort kein neues Bundesland vertreten ist, muss der Ausgleich in der kleineren Gruppe erfolgen. Die Regelung dieses Absatzes ist bis zum 31.12.2020 befristet.
- Darüber hinaus besteht für jedes Land die Möglichkeit, im jeweils nächsten Besetzungszyklus auf den ihm zustehenden Sitz im VR zu verzichten. In diesem Fall wird das Land automatisch auf der nächsten Position in der jeweiligen Gruppe geführt, die im folgenden Besetzungszyklus weder einen Sitz im VR noch die Stellvertretung zur Folge hat.

- Die Gruppe der öffentlichen Körperschaften macht von der Möglichkeit Gebrauch, fünf Stellvertreter für den VR zu benennen (vgl. § 373 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB III), wobei auf Bund und Länder jeweils zwei und auf die Kommunen ein Stellvertreter entfallen. Die Stellvertreter für die Länderbank sollen wie folgt festgelegt werden: Die A- und die B-Seite benennen jeweils einen Stellvertreter. Die Stellvertretung wird wahrgenommen durch das in der Reihenfolge nächste Land auf jeder Seite. Bei der Festlegung der Länder-Reihenfolge für die ordentlichen Sitze im VR wird die Wahrnehmung der Stellvertreter-Funktion nicht berücksichtigt.
- Bei einem **politischen Farbenwechsel** gilt: Ändert sich in einem Land nach einer Landtagswahl die politische Ausrichtung, wird dieses Land ab diesem Zeitpunkt der anderen Gruppe zugeordnet. Dabei wird das Land an die Stelle gesetzt, die der bisher vergangenen Zeit seit der letzten Amtszeit dieses Landes im VR entspricht, unabhängig davon, welcher Seite das betroffene Land während der Amtszeit politisch zuzuordnen war. Weist das betroffene Land die gleiche Wartezeit wie eines oder mehrere Länder aus der neuen Gruppe auf, tritt das betroffene Land hinter das Land bzw. hinter die Länder mit gleicher Wartezeit zurück.
- Bei einem **politischen Farbenwechsel während eines Länderturnus'** unterbleibt im Hinblick auf den verkürzten Länderturnus von 2 Jahren ein Wechsel im VR; das betroffene Land behält seinen Sitz (oder auch die Stellvertretung) bis zur nächsten turnusgemäßen Länderrotation. Dies erscheint vertretbar, da die tatsächliche restliche Amtsdauer je nach Wahltermin deutlich weniger als 2 Jahre betragen kann und sich die Auswirkungen über die Jahre hinweg für beide Seiten ausgleichen würden.

IV. Vorteile der vorgeschlagenen Neuregelung

- Die politischen Kräfteverhältnisse in den Bundesländern werden in einem transparenten und eindeutig geregelten Verfahren auf die Länderbank im VR der BA gespiegelt.

- Bis zum Auslaufen des Solidarpakts bleibt sichergestellt, dass die neuen Bundesländer (einschließlich Berlin) durch Mitgliedschaft im VR vertreten sind.
- Für die Benennung der Stellvertreter der Länderbank ist eine ausdrückliche Regelung geschaffen worden.
- Der Rotationszyklus der Ländervertreter wird in das im SGB III vorgesehene Schema der Amtszeiten des VR eingefügt.
- Das Verfahren der Wahrnehmung des Vorschlagsrechts durch den Bundesrat wird erheblich vereinfacht.
- Die schnellere Rotation ermöglicht eine breitere Ländermitwirkung im VR. Die Wartezeiten aller Länder verkürzen sich. Dadurch können die unterschiedlichen Strukturen der regionalen Arbeitsmärkte und Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik der Länder besser in die Arbeit der BA eingebracht werden.